

Förderprogramm FORSCHUNG

Call F&E Lebensmittel 2021

Unterstützen entlang der Wertschöpfungskette

Ausschreibungstext

Mag.^a Karin Dögl

Wien, November 2020

1. Name der Ausschreibung

Call F&E Lebensmittel

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsbüro Wien, Ein Fonds der Stadt Wien*. (in Folge kurz: „Wirtschaftsbüro Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „Richtlinie Forschung/18 – 21+“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 20. Dezember 2018, unter eRecht 966150-2018) zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsbüro.at zum Download erhältlich. Der Call *F&E Lebensmittel 2021* wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen² (in Folge kurz: De-Minimis-VO) behandelt.

3. Hintergrund

3.1. F&E Lebensmittel

Allein die rund 300 produzierenden Wiener Unternehmen, die unmittelbar dem Bereich der Lebensmittelproduktion zugeordnet werden können, tragen mit ihren knapp 9.500 Beschäftigten nicht nur einen wesentlichen Anteil an der städtischen Wertschöpfung³, sondern spielen eine strategische Rolle bei der Versorgung der Stadt und ihrer BewohnerInnen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 (Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>) der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“. Es kommen insbesondere die Artikel 22, 25 Absatz 2 Buchstaben b und c, 28 sowie 29 AGVO zur Anwendung.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).

³ Umsatz im Jahr 2019 in Wien: EUR 11.389 Mio. bzw. EUR 1.550 Mio (Quelle: Statistik Austria)

Der Großstadt als mehrheitliche Beherbergerin der Weltbevölkerung – mehr als 50 % aller Menschen leben in Städten - kommt eine besonders relevante Rolle bei der Bewältigung anstehender systemischer Herausforderung im Bereich „Lebensmittel“ zu. So will etwa ein permanenter, fairer und zuverlässiger Zugang zu sicherem, lokalem, aber auch nahrhaft gesundem Essen für die Bevölkerung einer Stadt gewährleistet werden⁴.

Dem gegenüber steht die komplexe Wertschöpfungskette um den Rohstoff „Lebensmittel“. Neben der Urproduktion⁵ ist in diesem Zusammenhang überblicksmäßig die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Qualitätssicherung und Logistik sowie Recycling zu nennen.

Die Chance, diese relevante Branche nicht nur wettbewerbs- und zukunftsfit zu halten, sondern auch entscheidende Vorteile am Standort im Sinne eines nachhaltigen und regionalen Ausbaus zu stärken und auszubauen, muss daher wahrgenommen werden.

Die immer weiter steigenden Anforderungen an und um den Rohstoff „Lebensmittel“ sind dabei enorm.

Neben den bekannten Sustainable Development Goals der UNO⁶ für einen nachhaltigen Erhalt der vorhandenen Erdressourcen sind durch die aktuelle Pandemie Überlegungen, kurzfristig lokale Produktion wieder voranzutreiben, um fragile Versorgungsketten zu vermeiden, stark ins Bewusstsein gerückt (Stichwort „Globale vs. Regionale Lieferketten“). Wie komplex die Sachlage insbesondere rund um den Rohstoff „Lebensmittel“ dabei ist, zeigt sich repräsentativ anhand der Diskussion um ein Europäisches Lieferkettengesetz⁷ oder eine EU-weit gewünschte Tierwohlkennzeichnung⁸. Innovative Ideen sind gefragt, um die steigenden Anforderungen und die komplexe Sachlage meistern zu können.

Dass die Themenstellungen auch auf lokaler Ebene der Stadt relevant sind, zeigt der vom Wiener Landtag im Jänner 2020 beschlossene Lebensmittelaktionsplan⁹. Dieser sieht u.a. Vorgaben bei der öffentlichen Beschaffung (ökologischer Kriterienkatalog, Mindestkriterien beim Tierwohl) sowie diverse Maßnahmen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Abfallvermeidung, Erhöhung Bio-Quote) vor.

⁴ Vgl. auch Milan Urban Food Policy Pact <http://www.milanurbanfoodpolicypact.org/text/> (13.11.2020)

⁵ Bitte beachten Sie, dass die Ur-Produktion aus förderrechtlicher Sicht nicht Gegenstand dieser aktuellen Unterstützungsmaßnahmen ist. Wir dürfen auf die Förderangebote der Landwirtschaftskammer Wien verweisen: <https://wien.lko.at/f%C3%B6rderungen+2500++2284152>

⁶ Vgl. auch <https://sdgs.un.org/goals> (13.11.2020)

⁷ Vgl. auch <https://www.handelszeitung.at/handelszeitung/wozu-brauchen-wir-globale-lebensmittel-lieferketten-201768> (13.11.2020)

⁸ *Schach der „Geiz ist geil“-Mentalität*, Austrian Life Sciences – chemireport.at – Österreichs Magazin für Wirtschaft, Technik und Forschung, 2020.2, S. 24

⁹ Vgl. auch <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/nachhaltigkeit/lebensmittelpunkt.html> (13.11.2020)

All die genannten Herausforderungen und Anforderungen an und rund um das Thema „Lebensmittel“ haben aber einen gemeinsamen Nenner: Sie werden nur gelingen, wenn die entsprechende Entwicklung innovativer Ideen, die zu neuen und verbesserten Produkten, Dienstleistungen und Prozesse führen soll, bewusst vorangetrieben wird.

Als relevantester „Nährboden“ bzw. Innovationstreiber muss an dieser Stelle und entlang der komplexen Wertschöpfungskette Lebensmittel die *angewandte Forschung und Entwicklung* genannt werden. Mit den vorhandenen Ressourcen auf Ebene der Wiener Forschungseinrichtungen sind hier ideale Voraussetzungen für eine kooperative Zusammenarbeit im Sinne des Wissens- und Technologietransfers in die Wirtschaft gegeben¹⁰.

Als mindestens gleichrangige Key-Player in diesem Zusammenhang sind die für die ursächlichen LebensmittelproduzentInnen so relevanten und eng miteinander verknüpften DienstleistungsanbieterInnen der Lebensmittelbranche zu nennen (Man denke etwa an die Bereiche Messtechnik, Hygiene- und IKT-Lösungen, Prozess- und Anlagenmanagement sowie Konzepte zur Abfallvermeidung/Energieeinsparung, Rückverfolgbarkeit etc.).

3.2. Lebensmittel in der Stadt: Chancen nutzen & ausbauen

Eine moderne urbane Lebensmittelproduktion kann und muss daher Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette nutzen, um Standortvorteile weiter ausbauen zu können sowie nachhaltige Lösungen für die genannten Herausforderungen zu finden.

Diese liegen beispielhaft in folgenden Themenfeldern:

- Wesentliche Optimierung von Produktions- und Verarbeitungsprozessen von Lebensmitteln durch Lösungen der IKT (etwa Digital Twin oder Predictive Maintenance-Lösungen)
- Digitalisierung und Herkunftskennzeichnung bzw. Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln (IoT, Embedded Systems) i.S.d. Qualitätskontrolle
- (Weiter-)Entwicklung von Soft- oder Hardwarelösungen im Bereich der Agrarwirtschaft im Sinne der Agroinnovation
- Entwicklung neuer Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln zur Qualitätssteigerung (höherer Nährstoffgehalt, bessere Konsistenz etc)
- Entwicklung neuer Produktionsverfahren oder Verwertungsprozessen etwa zur Senkung von Abfällen

¹⁰ Insbesondere verweisen wir auch auf die COMET-Zentren [FOOQSI](#) und [D4dairy](#) mit Wiener Beteiligung

- Entwicklung innovativer Mess- und Regeltechnik sowie Maschinen entlang der Wertschöpfungskette
- Verbesserte Aufzuchtbedingungen für Nutztiere oder Lösungsansätze für die steigenden Antibiotikaresistenzen
- Entwicklung nachhaltiger Verpackungslösungen im Lebensmittelbereich etwa durch Konzepte der Kreislaufwirtschaft^[1]
- Optimierte Prozesse der Logistik sowie der Lagerung
- Neue Verwertungsoptionen von Lebensmittelabfällen

Mit diesem Call sollen daher bewusst jene Wiener Unternehmen bzw. Dienstleistungsunternehmen entlang der Lebensmittel-Wertschöpfungskette unterstützt werden, die mit innovativen, auf F&E basierenden Entwicklungen (Forschungs- und Entwicklungsprojekten) im Bereich von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit am Standort beitragen.

3.3. Spezifischer Fokus der Ausschreibung

Im Rahmen der Ausschreibung F&E Lebensmittel 2021 werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Wiener Unternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen entlang der Wertschöpfungskette Lebensmittel gefördert.

Gesucht werden innovative Projekte welche zu neuen/verbesserten Produkten, Dienstleistungen und Prozessoptimierungen im Bereich Lebensmittel führen. Dies umfasst die gesamte Wertschöpfungskette insbesondere Verarbeitung, Produktion¹¹, Verpackung, Qualitätssicherung, Logistik sowie Recycling. Dies schließt Dienstleistungen, welche diese Bereiche explizit unterstützen, mit ein.

Beispielhaft werden folgende Bereiche angeführt:

Lebensmittelerzeugung¹², Anlagenbauer, Mess- und Regeltechnik, Verpackung, Logistik, Prüflabore und Abfallwirtschaft .

4. Formalkriterien der Ausschreibung

In dieser Ausschreibung werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte von bestehenden oder zu gründenden Unternehmen in Wien, gefördert, *deren Ziel ein neues/verbessertes*

^[1] Vgl. auch Neuer Aktionsplan für eine europäische Kreislaufwirtschaft, insbes. Verpackungen in der Lebensmittelbranche (*Der Masterplan*, Das österreichische Industriemagazin, 04/2020, S. 64)

¹¹ Ausgenommen ist die Ur-Produktion selbst. Wir dürfen auf die Förderangebote der Landwirtschaftskammer Wien verweisen: <https://wien.lko.at/f%C3%B6rderungen+2500++2284152>

¹² inkl. Futtermittel für Nutztiere, exkl. Futtermittel für Heimtiere

Produkt, eine Dienstleistung oder Prozessoptimierung entlang der Wertschöpfungskette Lebensmittel ist.

Ausgeschlossen sind Projekte der reinen Urproduktion.

Inhaltlich müssen die Vorhaben in ihrer Zielsetzung über den derzeitigen Stand der Technik bzw. den Stand des Wissens hinausgehen und mittelbar oder unmittelbar zu neuen oder deutlich verbesserten Produkten, Verfahren/Prozessen oder Dienstleistungen führen.

5. TeilnehmerInnenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 4. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründerInnen gemäß Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+ teilnahmeberechtigt.

6. Ausschreibungsbedingungen

6.1. Grundsätzliche Kriterien

Förderbar im Rahmen des Calls *F&E Lebensmittel 2021* sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte¹³,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition¹⁴ einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen (auch im Falle von partnerschaftlichen Einreichungen) muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

¹³ Die beantragbare Mindestprojektlaufzeit beträgt 1 Jahr, die maximale 5 Jahre.

¹⁴ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Richtlinie Forschung/18 – 21+, Anhang VII.

6.2. Förderbare Kosten

Gefördert werden alle projektbezogenen Kosten wie etwa F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten¹⁵ anfallen oder aber projektbezogene Sach- und Materialkosten oder Investitionskosten. Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.¹⁶

6.3. Förderquote

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im einreichenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Forschungseinrichtungen sind daher nur als Projektpartner antragsberechtigt, als Wissenstransferpartner gilt für diese aber eine einheitliche Förderintensität von 80%. Weitere Aufschläge sind für Forschungseinrichtungen nicht möglich (Vgl. auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+).

6.4. Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag für Unternehmen von bis zu 15% möglich¹⁷. Voraussetzung ist die Erfüllung nachfolgender Bedingungen: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und

¹⁵ *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

Kosten für externe Dienstleistungen: Siehe dazu Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

¹⁶ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

¹⁷ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

Gegenleistung geführt, sondern aus einem *gemeinsamen Interesse*, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche *Rechte und Pflichten* übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also *Kosten* und erhalten *Rechte* an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten.

Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

6.5. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigter Partner aus Wien sein (exakte Definition im Sinne der Richtlinie Forschung/18 – 21+ siehe Pkt. 4.2). Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

7. Maximalförderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.¹⁸

8. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

9. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilferstraße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden von der Stadt Wien bereitgestellt.

¹⁸ Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 50.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar.

10. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Donnerstag, 10. Dezember 2020, 00:00 Uhr bis Mittwoch, den 07. April 2021, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln. Bei elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.

11. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Richtlinie Forschung/18 – 21+, Pkt. 14 aufgelisteten Bewertungsindikatoren nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbarem Beurteilungssystem bewertet.¹⁹ Die Beurteilung erfolgt durch eine Expertenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

¹⁹ Um die grundsätzliche Förderwürdigkeit zu erlangen, muss ein Projekt mindestens 30 % der möglichen Bewertungspunkte erlangen.

12. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung vorgeschlagen. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft die Wirtschaftsagentur Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

13. Förderung

a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie Forschung/18 – 21+ in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Bonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau²⁰ liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen oder beim antragsberechtigten²¹ Partner beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.

a) Auszahlung

50% Akonto und Schlusszahlung nach erfolgter Endabrechnung und Legung des Endberichts. Teilzahlung möglich unter bestimmten Voraussetzungen.²²

²⁰ Dabei muss es sich um eine Angestellte des antragstellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß Pkt. 4, der Richtlinie Forschung/18 – 21+ eines antragsberechtigten Partners handeln.

²¹ Gemäß Pkt. 4, der Richtlinie Forschung/18 – 21+

²² Gemäß Richtlinie Forschung/18 - 21+, Pkt. 16.3., 17.4 und 17.5.

14. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere Richtlinie Forschung/18 – 21+ und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Mag.^a Karin Dögl mittels E-Mail doegl@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-25200 423.